

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg hat am 05.08.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 21 und 35a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 05.02.2024 (Beschluss 24/002/005, veröffentlicht im Stollberger Amtsblatt Nr. 1/2024 vom 16.02.2024) wird wie folgt geändert:

- 1. Änderung des § 3 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 3 Abs. 2 S.2 wird wie folgt neu gefasst:

Die/Der zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

- 1. Änderung des § 4 Abs. 1 Aufwandsentschädigung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände
- § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten für die Ausübung ihres Amtes am Wahltag anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung:

	Vorsitzender, Wahlvorsteher	Stellvertreter, Schriftführer, Beisitzer
Gemeindewahlausschuss am Wahltag	70,00 Euro	60,00 Euro
Wahlvorstand im Wahlraum und Briefwahllokal	70,00 Euro	60,00 Euro
Einmaliger Zuschlag für verbundene Wahlen	10,00 Euro	10,00 Euro

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, den 06.08.2024

Oberbürgermeister